

RA/2

Bericht des Rechtsamts zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion vom 25.05.2020

Stand 29.06.2020

Die nachfolgenden Daten zeigen nur eine Momentaufnahme. Beim Rechtsamt sind seit dem 31.03.2020 Anzeigen wegen Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz eingegangen. Bis heute gehen noch Anzeigen mit der Tatzeit März 2020 ein.

Zu 1: Wie viele Verstöße wurden seit der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 im März und in den folgenden Monaten, durch die Polizei oder andere zur Anzeige gebracht?

Bei der Zentralen Bußgeldstelle sind -Stand **29.06.2020**- **2944** Anzeigen wegen Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz bzw. die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eingegangen.

Zu 2.: Ab welchem Zeitraum wurden welche Bußgelder für welche Sachverhalte erhoben?

Aufgrund der zunächst herrschenden Unübersichtlichkeit und Rechtsunsicherheit hinsichtlich der im Rahmen der Corona-Pandemie von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Allgemeinverfügungen und Verordnungen wurden Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen mit Tatzeit bis 31.03.2020 eingestellt. Dieses geschah in **542** Verfahren.

Für Tatzeiten ab 01.04.2020 wurden **1268** Bußgeldbescheide erlassen, in denen **1338** Vorgänge verarbeitet sind. In einem Verfahren wurde entgegen des ausdrücklichen Verbots ein Kosmetikstudio betrieben. Alle anderen Anzeigen bezogen sich auf den Tatvorwurf Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund.

Der Festsetzung der Geldbuße erfolgte gemäß Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ vom 02.04.2020.

Das Betreiben eines Kosmetikstudios sowie eines Imbisses mit Außenbestuhlung entgegen des ausdrücklichen Verbots wurde mit 5000,00 EUR* geahndet. Beim Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund wurde für den fahrlässigen Erstverstoß eine Geldbuße von 75,00 EUR festgesetzt. Die vorsätzliche Zuwiderhandlung wurde mit 150,00 EUR geahndet. Die Geldbuße wurde im Einzelfall auch aufgrund der gegebenen Tatumstände (z.B. mehrere Personen bei einer gemeinsamen Feier in einer Privatwohnung) erhöht. Sie wurde bei mehrmaligen Verstößen verdoppelt.

Festgesetzt wurden in

774 Bescheiden	75-100 EUR
397 Bescheiden	150 EUR
17 Bescheiden	200-225 EUR
32 Bescheiden	300 EUR
27 Bescheiden	375-450 EUR
8 Bescheiden	490-600 EUR
5 Bescheide	700-1050 EUR

4 Bescheide	1500-1680 EUR
je 1 Bescheid	1800 EUR 2625 EUR
2 Bescheide	5000 EUR*

Zu 3.: Wie viele Bußgeldbescheide sind inzwischen rechtskräftig bzw. noch nicht rechtskräftig?

Zu der Anzahl der rechtskräftigen Bescheide liegen keine Daten vor.

Zu 4.: Gegen wie viele Bußgeldbescheide wurde Widerspruch erhoben bzw. geklagt?

Zum Stichtag 29.06.2020 hatten **88** Betroffene Einspruch eingelegt. Die Vorgänge werden im Zwischenverfahren von der Verwaltungsbehörde geprüft. Bisher sind noch keine Verfahren über die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth dem Richter am Amtsgericht Nürnberg zur Entscheidung zugeleitet.

Nürnberg, 29.06.2020
Rechtsamt



☎ 23 62